

Grundordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09.2007

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Grundordnung

vom 09.09.2015

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Grundordnung erlassen:

Gliederung

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

- § 1 Name
- § 2 Hochschulaufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige der RWTH
- § 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen
- § 5 Gruppen und Gruppenvertretung
- § 6 Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 7 Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 8 Gruppenvertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung
- § 9 Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen
- § 10 Gruppe der Studierenden
- § 11 Verfahrensordnung
- § 12 Gremien, Ausschüsse, Kommissionen

2. Abschnitt Zentrale Organe der RWTH

- § 13 Rektorat
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Senat
- § 16 Aufgaben des Senats

3. Abschnitt Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- § 17 Hochschulwahlversammlung
- § 18 Findungskommission
- § 19 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 20 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

4. Abschnitt Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- § 21 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 22 Ältestenrat
- § 23 Satzungskommission
- § 24 Wahlprüfungsausschuss
- § 25 Gleichstellungskommission
- § 26 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 27 Kommission für Struktur-, Finanz- und Bauangelegenheiten
- § 28 Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrum
- § 29 Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten
- § 30 Wahl, Bestellung, Amtszeit der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 31 Wahl, Bestellung, Amtszeit der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

5. Abschnitt Dekanate und Fakultäten

- § 32 Dekanat
- § 33 Fakultätsrat
- § 34 Fakultätenkonferenz

6. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 35 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 36 Verkündungsblatt
- § 37 In-Kraft-Treten

Praeambel

Es ist das ausdrückliche Anliegen dieser Grundordnung, zukunftsorientierte Strukturen und Verfahrensweisen festzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der RWTH besonders geeignet sind.

Zu diesen Zielen gehört vornehmlich die Heranbildung eines hochqualifizierten und verantwortungsbewussten akademischen Nachwuchses für Wirtschaft und Gesellschaft sowie Forschung und Lehre. Darin sollen Frauen und Männer sowie verschiedene Gruppen möglichst ausgewogen repräsentiert sein und gleichberechtigt gefördert werden.

Forschung auf höchstem Niveau dient dem Menschen und der Verbesserung von Lebens- und Umweltbedingungen. Sie ist Grundlage lebendiger Lehre und deren hoher Qualität. Über Forschungstransfers in die Praxis und über eine Intensivierung des öffentlichen Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft soll der Wissenschaftsstandort Deutschland und Europa gestärkt werden bei gleichzeitiger Pflege dauerhafter internationaler Beziehungen. Die RWTH verfolgt ausschließlich friedliche Ziele und leistet insofern ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt.

Solche Zielsetzungen bedingen eine enge Verknüpfung aller vertretenen Wissenschaftsbereiche hinsichtlich Forschung und Entwicklung und sind nur zu erreichen über die konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Studierenden.

Das besondere Augenmerk gilt dabei zum einen dem Erhalt des bewährten, im Gesamtinteresse der RWTH erfolgreich praktizierten Zusammenspiels aller Gruppen und Hochschulgremien und zum anderen Regelungen, mit denen Entscheidungsprozesse ohne qualitative Verluste beschleunigt werden können. In diesem Rahmen kommt dem Senat der RWTH über seine gesetzlich vorgegebenen Funktionen hinaus die herausragende Bedeutung zu, die Vielzahl von Teilbereichen der RWTH institutionell zusammenzuhalten.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Name

Die Universität trägt den Namen Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen („RWTH Aachen University“ abgekürzt RWTH).

§ 2 Hochschulaufgaben

(1) Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 HG.

(2) Über die im HG genannten Aufgaben hinaus verleiht die RWTH auf Beschluss des Senats unter anderem folgende Ehrungen:

- die Hochschulmedaille,
- den Kármán-Preis,
- die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers,
- den von Kaven-Ring,
- die Würde einer Senatorin ehrenhalber bzw. eines Senators ehrenhalber,
- nach den Promotionsordnungen der Fakultäten den akademischen Grad und die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.

Nähere Einzelheiten regeln die Grundsätze für akademische Ehrungen und Auszeichnungen der RWTH, die alle Ehrungen der RWTH abschließend regelt.

(3) Die RWTH fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni in besonderer Weise verbunden. Deshalb fördert sie als zentrale Aufgabe enge Verbindungen mit ihren Alumni, indem sie u.a. folgende Maßnahmen durchführt:

- Vermittlung von aktuellen Informationen aus Forschung, Lehre und Hochschulleben,
- Verstärkung der Kontakte Ehemaliger untereinander und zur Hochschule sowie Unterstützung eines weltweiten Netzwerkes durch nationale wie internationale Alumni-Treffs und -Clubs,
- Zentrale Förderung der Kooperation mit bestehenden Ehemaligenvereinigungen der Institute und sonstigen Organisationseinheiten,
- Förderung der Karriereentwicklung durch Netzwerke, Beraterprogramme und fachliche Informationen,
- Vermittlung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

(4) Ausgewähltem wissenschaftlichen Personal, das nur vorübergehend an der RWTH lehrt und bzw. oder forscht, kann durch die Fakultät auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrats der Ehrentitel „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ für die Dauer der Tätigkeit an der RWTH verliehen werden.

Nähere Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ an der RWTH Aachen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der RWTH

(1) Zusätzlich zu den in § 9 HG vorgesehenen Bestimmungen zu den Mitgliedern und Angehörigen werden weitere Personen zu Angehörigen bestimmt:

1. die Lehrbeauftragten,
2. die Habilitandinnen und Habilitanden,
3. die Auszubildenden,
4. die hauptberuflich an den An-Instituten der RWTH Beschäftigten,
5. Stipendiatinnen und Stipendiaten,
6. die in den Ruhestand versetzten Bediensteten.

- (2) Ehemalige Angehörige und ehemalige Mitglieder der RWTH sind Alumni.
- (3) W3-Professorinnen und W3-Professoren, die gemäß § 11 Abs. 1a, letzter Satz HG für eine Tätigkeit an das Forschungszentrum Jülich beurlaubt sind, erhalten das aktive und passive Wahlrecht an der RWTH, wenn sie Mitglied eines gemeinsamen JARA-Instituts der RWTH und des Forschungszentrums Jülich im Rahmen der Jülich Aachen Research Alliance (JARA) sind und in diesem Zusammenhang Leitungsaufgaben im Direktorium des JARA-Instituts wahrnehmen oder als Mitglied der Versammlung der Vertragspartner über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für JARA und deren Sektionen entscheiden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der RWTH ergeben sich aus § 10 HG.
- (2) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule). Nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung der RWTH.
- (3) Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder die Kommission nach § 28 Abs. 8 HG zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative der Fakultät). Nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung der RWTH.
- (4) Die Angehörigen der RWTH sind wie die Mitglieder der RWTH berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Angehörigen der RWTH haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 5

Gruppen und Gruppenvertretung

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen in den Gremien bestehen auf zentraler Ebene und in den Fakultäten Gruppenvertretungen der in § 11 Abs. 1 HG genannten Gruppen. Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (2) Soweit in dieser Grundordnung von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rede ist, ist die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG gemeint.
- (3) Soweit in dieser Grundordnung von der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung die Rede ist, ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG gemeint.
- (4) Für jede Gruppenvertretung auf zentraler Ebene wird für die Wahlperiode des Senats eine Gruppensprecherin bzw. ein Gruppensprecher gewählt. Die Gruppensprecherin bzw. der

Gruppensprecher muss Mitglied des Senats sein. Sie bzw. er vertritt die Gruppe in hochschulpolitischen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte.

- (5) Die Leitung der Gruppenvertretungen in den Fakultäten wird durch die gemäß § 9 zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf zentraler Ebene besteht aus
 1. der Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat
 2. weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher dieser Gruppe wird nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der RWTH in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als Mitglied des Senats gewählt. Die Wahlordnung der RWTH regelt die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (3) In den Fakultäten bilden die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Gruppenvertretungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 9.
- (4) Hauptberuflich an der RWTH tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen durch die RWTH die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 3 zählen mitgliedsschaftsrechtlich zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 7

Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus
 1. der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,
 2. weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung.

Sämtliche Fakultäten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Fakultät angehören, sind angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stellvertretung werden nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Als Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher ist nur wählbar, wer der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat angehört.

- (3) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultät besteht aus der Vertretung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat und weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8

Gruppenvertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

- (1) Die Gruppenvertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung auf zentraler Ebene besteht aus
1. der Vertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung im Senat,
 2. den gewählten Beschäftigten in Technik und Verwaltung aus jeder Fakultät; von diesen soll jeweils eine bzw. einer Mitglied des Fakultätsrates sein,
 3. sonstigen Beschäftigten in Technik und Verwaltung, die keiner Fakultät angehören.

Das Nähere regelt die gemäß § 9 zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie die Stellvertretung werden nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sind nur wählbar, wenn sie der Vertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung im Senat angehören.
- (3) Die Gruppenvertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung in der Fakultät besteht aus der Vertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung im Fakultätsrat und sonstigen in der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen

Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Beschäftigten in Technik und Verwaltung geben sich unverzüglich nach In-Kraft-Treten der Grundordnung für ihre Gruppenvertretung je eine Geschäftsordnung. Diese regelt das Nähere im Hinblick auf Organisation, Wahl und Verfahren. Sie wird dem Senat angezeigt. Der Senat kann die Geschäftsordnung einmal mit Begründung zurückverweisen.

§ 10

Gruppe der Studierenden

- (1) Die studentische Vertretung des Senats wählt aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Das Weitere zur Studierendenschaft ist den §§ 53 ff HG zu entnehmen.

§ 11 Verfahrensordnung

- (1) Der Senat erlässt eine Verfahrensordnung, die für den Senat, die Fakultätsräte, deren Kommissionen und Ausschüsse, die Hochschulwahlversammlung sowie für alle weiteren Gremien der RWTH gilt. In dieser werden insbesondere das Verfahren in diesen Gremien, deren Einberufung und Beschlussfähigkeit, das Zustandekommen von Abstimmungen und Beschlüssen, die Durchführung von Wahlen in Gremien, der Ablauf von Sitzungen und die Erstellung bzw. Zusendung von Tagesordnungen und Niederschriften geregelt.
- (2) Beschlüsse über Erlass oder Änderung der Verfahrensordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß dem Senat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Gremien, Ausschüsse, Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien werden Ausschüsse oder Kommissionen gebildet. Kommissionen und Ausschüsse können Unterkommissionen bzw. -ausschüsse bilden.
- (2) Soweit das HG, diese Grundordnung, Fakultätsordnungen oder weitere Ordnungen nichts anderes bestimmen, gehören den Kommissionen und Ausschüssen des Senats Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen (gemäß § 11 Abs. 1 HG) im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 an. Den übrigen von Selbstverwaltungsgremien der RWTH gebildeten Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Soweit Kommissionen und Ausschüsse in dieser Grundordnung nicht benannt sind und zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Ad-hoc-Kommissionen bzw. -Ausschüsse), kann das einsetzende Gremium mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen. Jede Gruppe kann für die Kommissionen und Ausschüsse bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.
- (3) Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder.
- (4) Soweit das HG, diese Grundordnung oder die Fakultätsordnungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Amtszeit der Mitglieder zwei Jahre; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Ausschuss gewählt, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt bzw. der Vorsitz durch die Grundordnung geregelt ist. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Ausschuss gewählt.
- (6) Bei der Besetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen ist zu beachten, dass diese geschlechtsparitätisch besetzt werden müssen. Weiteres regelt § 11 c HG.
- (7) Bei Entscheidungen von Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, bei Entscheidungen von Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, über die Mehrheit der Stimmen.

2. Abschnitt Zentrale Organe der Hochschule

§ 13 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Kanzlerin bzw. dem Kanzler sowie nichthauptberuflichen Prorektorinnen bzw. Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt. Den Vorsitz führt die Rektorin bzw. der Rektor.
- (3) Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.
- (5) Die Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors gefasst werden.
- (6) Die Arbeit des Rektorats, insbesondere ihre Unterstützung durch Kommissionen und Arbeitsgruppen, wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.
- (7) Abweichend von den Regelungen in § 17 Abs. 5 HG beträgt die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers acht Jahre.
- (8) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen bzw. Prorektoren endet mit der Amtszeit des Rektors.
- (9) Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder der Hochschule ausweiten. Nähere Einzelheiten sind in einer gesonderten Hausordnung geregelt.
- (10) Es gibt zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 14 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates sind Externe.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates sowie seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der externen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder gewählt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

§ 15 Senat

- (1) Dem Senat der RWTH gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 14 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
 2. 4 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 3. 4 Beschäftigte in Technik und Verwaltung,
 4. 4 Studierende.
- (2) Jede gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 im Senat vertretene Gruppe hat ein Vetorecht, d.h. eine Entscheidung des Senats kann nicht getroffen werden, wenn eine Gruppe dieser widerspricht. Das Vetorecht ist zu begründen und kann nur von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe gemeinsam ausgeübt werden. Bei Vorliegen eines Vetos ist die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Senatssitzung zu vertagen. Wird eine Entscheidungsvorlage nach eingelegtem Veto nicht inhaltlich abgeändert, kann das Veto nur mit einer 3/4 Mehrheit, in den Fällen des § 22 Abs. 4 HG mit einfacher Mehrheit der dem Senat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder überstimmt werden. Gemäß § 3 Abs. 7 Verfahrensordnung kann in dringenden Fällen eine Sondersitzung einberufen werden.
- (3) Mitglied des Senats ohne Stimmrecht ist neben den in § 22 Abs. 2 HG genannten die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Senats wird vom Senat aus der Mitte der diesem angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat gewählt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach näherer Bestimmung der Wahlordnung der RWTH. Die Wahlordnung der RWTH stellt eine angemessene Vertretung der Fakultäten im Senat sicher.
- (6) Die Wahlperioden des Senats betragen zwei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 16 Aufgaben des Senats

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 22 HG.
- (2) Zusätzlich zu den im HG vorgesehenen Bestimmungen hat der Senat unter anderem folgende weitere Aufgaben:
 1. Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors auf Vorschlag einer oder mehrerer Fakultäten,
 2. Beschluss über die Verleihung der Würde einer Senatorin bzw. eines Senators ehrenhalber, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, des von Kaven-Rings, des Kármán-Preises sowie der Hochschulmedaille,
 3. Beschluss der Liste über die Besetzung des Strategierates, die auf Vorschlag des Rektorats vom Ältestenrat vorgelegt wird,

4. Bildung der in dieser Grundordnung vorgesehenen Ausschüsse und Kommissionen des Senats,
 5. Benennung und Weiterleitung der Vorschläge der Gruppen zur Einsetzung der Mitglieder der Rektorskommissionen an das Rektorat,
 6. Wahl der Mitglieder des Zentrumsrats des Lehrerbildungszentrums.
- (3) Der Senat kann die Befassung des Hochschulrats zu bestimmten Themen empfehlen.

3. Abschnitt Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

§ 17 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Wahl und Abwahl des Rektorats erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung, die zur Hälfte aus allen Mitgliedern des Senats und zur anderen Hälfte aus allen Mitgliedern des Hochschulrates besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 HG sind.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist entweder die bzw. der Vorsitzende des Senats oder die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats. Sie bzw. er wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung gewählt. Wird die bzw. der Senatsvorsitzende gewählt, so ist die bzw. der Hochschulratsvorsitzende stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender und umgekehrt.

§ 18 Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung wird eine Findungskommission eingerichtet. Sie ist paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zu besetzen.
- (2) Der Senat wählt fünf Mitglieder auf Vorschlag der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Rektorats.
- (3) Der Hochschulrat entsendet mindestens zwei Mitglieder mit insgesamt fünf Stimmen, die aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates gewählt werden. Dabei ist auch gegebenenfalls die jeweilige Stimmenzahl festzulegen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Findungskommission aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder oder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Gehört die bzw. der Vorsitzende dem Kreis der Hochschulratsmitglieder an, so wird die bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und umgekehrt.

- (5) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Sie tagt nichtöffentlich. Im übrigen gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH.
- (6) Für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors beschließt die Findungskommission einen entsprechenden Ausschreibungstext. Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Anhörung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihung enthalten kann. Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen und die Hochschulwahlversammlung auffordern, aktiv potentielle Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen. Insbesondere können die bzw. der Senatsvorsitzende oder die bzw. der Hochschulratsvorsitzende beauftragt werden, Erfolg versprechende Kandidatinnen und Kandidaten persönlich anzusprechen und zu einer Bewerbung aufzufordern.
- (7) Für die Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Zur Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren durch die Hochschulwahlversammlung berät die Findungskommission den Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors oder der designierten Rektorin bzw. des designierten Rektors.

§ 19

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Aufgrund der Empfehlung der Findungskommission gemäß § 18 findet eine Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in der Hochschulwahlversammlung statt. Diese und die darauf bezogene Aussprache erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 Verfahrensordnung für die Hochschulgremien in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung beschließt über den Vorschlag der Findungskommission mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner Stimmanteile. Hierzu werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder durch Multiplikation mit dem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

§ 20

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann mit einer Mehrheit von 5/8 seiner Stimmen jedes Mitglied des Rektorats abwählen.
- (2) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Allen abzuwählenden Mitgliedern des Rektorats ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei Abwahl eines bzw. mehrerer Mitglieder des Rektorats ist die Findungskommission unverzüglich zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds bzw. neuer Mitglieder einzuberufen.

4. Abschnitt Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

§ 21 Kommissionen und Ausschüsse des Senats

Der Senat bildet mindestens die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse:

1. Ältestenrat,
2. Satzungskommission,
3. Wahlprüfungsausschuss,
4. Gleichstellungskommission,
5. Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium,
6. Kommission für Struktur-, Finanz- und Bauangelegenheiten.

§ 22 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat unterstützt das Rektorat und die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Senatssitzungen.
- (2) Der Ältestenrat bemüht sich mit dem Rektorat um eine einvernehmliche Vorlage, falls der Senat einmal die Vorlage des Rektorats zurückgewiesen hat.
- (3) Der Ältestenrat berät das Rektorat bei eilbedürftigen Entscheidungen sowie in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Der Ältestenrat berät die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Eine unaufschiebbare Angelegenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und somit gemäß § 12 Abs. 4 HG die bzw. der Senatsvorsitzende allein die Entscheidung zu treffen hat. Dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit.
- (5) Dem Ältestenrat gehören die Mitglieder des Rektorates, die bzw. der Senatsvorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertretung, die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher (§ 5) sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (6) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates ist die bzw. der Senatsvorsitzende.

§ 23 Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission bereitet für den Senat die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 HG vorgesehene Beschlussfassung über Grundordnung, Rahmenordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule vor.
- (2) Die Satzungskommission hat zehn Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen (gemäß § 11 Abs. 1 HG) im Verhältnis 4 : 2 : 2 : 2 an.
- (3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die bzw. der Senatsvorsitzende ohne Stimmrecht.

§ 24 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl die nach der Wahlordnung der RWTH durchgeführt worden ist und denen die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter nicht abgeholfen hat. Weiteres regelt die Wahlordnung der RWTH.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat sechs Mitglieder. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wird im Bedarfsfall einberufen.

§ 25 Gleichstellungskommission

- (1) Um die Gleichstellung zwischen Frau und Mann an der RWTH zu gewährleisten, setzt der Senat eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte in allen Gleichstellungsangelegenheiten sowie im Rahmen der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes und achtet auf die Umsetzung der Förderpläne sowie die Mittelverteilung nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören je zwei Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG sowie die Gleichstellungsbeauftragte an. Jede Gruppe kann bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.
- (3) Der Personalrat der RWTH sowie der Personalrat der wissenschaftlich, ärztlich und künstlerisch Beschäftigten der RWTH kann, vertreten durch jeweils ein Mitglied, an den Sitzungen der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 26 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, die die Hochschule gegenüber dem Ministerium über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge, in einem zweijährigen Turnus abzugeben hat. Sie überprüft insofern die zweckgemäße Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
 2. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen.

Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen und die Umsetzung in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates an den Senat aufzunehmen.

- (2) Für die Tätigkeit der Kommission gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH Aachen. Abweichend von § 9 Abs. 8 Verfahrensordnung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.

- (3) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern:
- zehn aus der Gruppe der Studierenden der RWTH,
 - vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RWTH,
 - drei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung der RWTH,
 - eine Person, die weder Mitglied noch Angehörige bzw. Angehöriger der RWTH ist.

Weiterhin gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Kommission als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht an.

Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter wird von der Ausländervertretung vorgeschlagen. Zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden soll in der Regel bestimmt werden, wer weder Mitglied, noch Angehörige bzw. Angehöriger der RWTH ist und über hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen. Sollte dies nicht möglich sein, wählt die Kommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (4) Alle Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden auf Vorschlag der Gruppen vom Senat gewählt. Für die Wahl des auswärtigen Mitglieds ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß mit Stimmrecht dem Senat angehörenden Mitgliedern sowie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat erforderlich.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (6) Ein Anteil der Qualitätsverbesserungsmittel wird zur selbstständigen Verwendung an die Fakultäten verteilt. Daher sind in den Fakultäten gemäß § 4 Studiumsqualitätsgesetz entsprechende Kommissionen zu bilden, bei denen mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden besteht. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Fakultätsordnungen.

§ 27

Kommission für Struktur-, Finanz- und Bauangelegenheiten

- (1) Die Kommission für Struktur-, Finanz- und Bauangelegenheiten berät den Senat in Struktur-, Finanz- und Bauangelegenheiten. Sie bereitet für den Senat die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 HG vorgesehene Billigung von Planungsgrundsätzen des Rektorats gemäß § 16 Abs. 1a sowie die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5, 6 HG vorgesehenen Empfehlungen und Stellungnahmen des Senats vor.
- (2) Die Kommission hat 11 Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 4 : 2 : 2 : 2 sowie die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und Struktur als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

§ 28

Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums

- (1) Der Zentrumsrat entscheidet im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten über fakultätsübergreifende Fragen der Lehramtsausbildung von allgemeiner Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere:
1. Grundsätzliche Änderungen von Rahmenbedingungen der Lehramtsausbildung,
 2. Umsetzung von strukturellen Änderungen durch neu gefasste Vorschriften zur Lehramtsausbildung, die eine Zusammenarbeit der beteiligten Fakultäten erfordern,
 3. Koordinierung der Lehrangebote,
 4. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Lehrerbildungszentrums, für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; er ist insoweit auch für den Erlass und die Änderung der Ordnung des Lehrerbildungszentrums zuständig.

Des weiteren stellt der Zentrumsrat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten die zentralen Leitideen zur Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung auf.

- (2) Im Zentrumsrat sind alle lehramtsausbildenden Fakultäten und alle Gruppen vertreten. Im einzelnen gehören ihm als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. 8 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (je zwei aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Philosophischen Fakultät, je eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften),
 2. 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie eine bzw. einer aus der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften),
 3. 1 Beschäftigte bzw. Beschäftigter in Technik und Verwaltung,
 4. 3 Studierende (eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie eine bzw. einer aus der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung des Lehrerbildungszentrums der RWTH.

§ 29

Wahl, Bestellung, Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer bis zu drei Stellvertreterinnen, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, erfolgt durch den Senat auf Vorschlag einer mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

§ 30

Wahl, Bestellung, Amtszeit der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Für die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte werden zwei Beauftragte aus der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (2) Die Wahl wird von einer Findungskommission als Ausschuss des Studierendenparlaments mit sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden vorbereitet, die insbesondere den Vorschlag für die Wahl unterbreitet. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (3) Die Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte werden von den Studierenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der RWTH.
- (4) Die Bestellung der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (5) Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte sowie der bzw. des stellvertretenden Beauftragten beträgt zwei Jahre. Die Beauftragten können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.
- (6) Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Beauftragten erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

§ 31

Wahl, Bestellung, Amtszeit der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine weitere Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der bzw. des Beauftragten wahrgenommen. Diese sollen aus der Gruppe der Studierenden kommen.
- (2) Die bzw. der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die bzw. der stellvertretende Beauftragte werden vom Senat auf Vorschlag des Studierendenparlaments der RWTH mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Wahlvorschlag wird von einer Findungskommission als Ausschuss des Studierendenparlaments mit sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden vorbereitet. Die weiteren Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden. Das Nähere zum Vorschlag durch das Studierendenparlament regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (3) Die Bestellung der bzw. des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der bzw. des stellvertretenden Beauftragten erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

- (4) Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der bzw. des stellvertretenden Beauftragten beträgt zwei Jahre.
- (5) Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Beauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

5. Abschnitt Dekanat und Fakultät

§ 32 Dekanat

- (1) Die gemäß § 27 HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und ein bis vier Prodekaninnen bzw. Prodekanen, darunter die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Die jeweilige Fakultätsordnung kann vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeiten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.
- (4) Bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane, höchstens aber die Hälfte der Dekanatsmitglieder, können anderen Gruppen als derjenigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (5) Das Nähere, insbesondere die Wahl der Mitglieder des Dekanates, regelt die Fakultätsordnung.
- (6) Für das Dekanat der Medizinischen Fakultät gelten zusätzlich die Regelungen gemäß § 31 HG.

§ 33 Fakultätsrat

- (1) Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sowie der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sind
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 8 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. 2 Mitglieder der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
 6. 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

- (2) Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind
1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 7 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. 1 Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
 6. 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät sind:
1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 8 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. 3 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 6. 2 weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Universitätsklinikums mit beratender Stimme,
 7. die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Aachen sowie die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums Aachen mit beratender Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH gewählt. Die Wahlordnung der RWTH soll nach Möglichkeit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Gliederung sicherstellen.
- (5) Die Wahlperioden der Fakultätsräte betragen zwei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden, abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten sind Mitglieder ohne Stimmrecht in den jeweiligen Fakultätsräten.
- (7) Die Aufgaben der Fakultätsräte ergeben sich aus § 28 HG i. V. m. den einzelnen Fakultätsordnungen. Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt § 31 Abs. 3 HG.

§ 34 Fakultätenkonferenz

- (1) Es wird eine Fakultätenkonferenz eingerichtet, deren Mitglieder alle Dekaninnen und Dekane sind.
- (2) In Fragen der Berufung diskutieren Fakultätenkonferenz und Rektorat die Vorschläge der Fakultäten zusammen. Das Nähere regelt die Berufsordnungsordnung.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 35 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt aufgrund der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

§ 36 Verkündungsblatt

- (1) Die RWTH gibt ihre Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH als Verkündungsblatt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HG bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch in jedem dritten Kalendermonat.
- (2) Das Verkündungsblatt erscheint durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Hochschule und/oder durch Aushang im amtlichen Aushangkasten der Abteilung Akademische Angelegenheiten. Das dort angeschlagene Verkündungsblatt ist mindestens drei Wochen lang auszuhängen.
- (3) Die Ausfertigung aller Ordnungen der RWTH erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor. Soweit diese Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 24.08.2015. Das Einvernehmen des Hochschulrates zu den §§ 17 - 20 erfolgte am 03.09.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.09.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg